

Freiämter Ratgeber – Bekämpfung von Schwarzarbeit (Putzfrau)

Seit dem 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft. Dadurch sollen Arbeitgeber ohne grossen Aufwand im vereinfachten Abrechnungsverfahren die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern über die AHV-Ausgleichskasse abrechnen können.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

Vom vereinfachten Abrechnungsverfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Quellensteuer. Folgende Voraussetzungen müssen vom Arbeitgeber erfüllt sein:

- Der einzelne Lohn darf pro Arbeitnehmer Fr. 19'890.— nicht überschreiten.
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf Fr. 53'040.— nicht übersteigen.
- Sämtliche Löhne der Arbeitnehmer müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.
- Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen sind ordnungsgemäss einzuhalten.
- Für Arbeitnehmer aus Frankreich, welche bei einem Arbeitgeber mit Sitz in BL, BS, BE, JU, NE, SO, VD oder VS arbeiten sowie für Arbeitnehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein gilt das vereinfachte Verfahren nicht.

Wer bisher noch kein Personal beschäftigte und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse ist, meldet sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der kantonalen Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Adresse / Telefonnummer: AHV-Ausgleichskasse des Kantons Aargau, Kyburgerstr.15, 5000 Aarau – Tel. 062 836 81 81.

Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Die Abzüge müssen nicht vorgenommen werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Jahreslohn darf pro Arbeitgeber Fr. 2'200.— nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, ist der ganze Betrag beitragspflichtig. Die Lohngrenze von Fr. 2'200.— darf mit dem Freibetrag für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner nicht kumuliert werden.
- Bis Ende 2007 musste der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer schriftlich verlangen, dass dieser auf die Sozialversicherungsbeiträge verzichtet. Ab 1. Januar 2008 kann der Arbeitnehmer einen entsprechenden Abzug verlangen. Hat sie/er sich für die Beitragsentrichtung entschieden, können die Zahlungen später nicht mehr zurückgefordert werden. Akzeptiert die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, kann sie/er nachträglich nicht mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden.
- Der Lohn, welche eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im **privaten Haushalt** des Arbeitgebers bezieht, ist in jedem Fall (OHNE FREIBETRAG) beitragspflichtig.

Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bereits ordentlich pensioniert (Frauen mit 64, Männer mit 65), so gilt für diese Personen ein Freibetrag von jährlich Fr. 16'800.—.

Selbstverständlich muss für die Angestellten auch eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Quellensteuer

Der Arbeitgeber zieht die Quellensteuer von 5% (0,5% Direkte Bundessteuer, 4,5% Kantons- und Gemeindesteuer) vom AHV-pflichtigen Lohn ab und leitet sie an die Ausgleichskasse weiter. Der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die gelieferte Steuer, welche er seiner Steuerdeklaration beilegt. Der Arbeitgeber haftet für die Quellensteuer.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 26

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

8. Februar 2008